

## Wo müssen Sie tätig werden?

Auf Gehbahnen (auch kombinierte Rad- und Gehwege) entlang ihres Grundstückes. Ist kein Bürgersteig vorhanden, so sind die Sicherungsarbeiten auf einem mindestens 1 Meter breiten Streifen entlang des Grundstückes vorzunehmen:

- Dabei sind die geräumten Schnee und Eisreste so neben der Fahrbahn zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert wird.
- Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.
- Anlieger an Stichstraßen sowie Vorder- und Hinterlieger haben gemeinsam die genannten Arbeiten durchzuführen.

## Wann muss geräumt und gestreut sein?

- 07:00 – 20:00 Uhr werktags
- 08:00 – 20:00 Uhr Sonn- und Feiertags

Das heißt, es muss bei Bedarf werktags bis um 07:00 und Sonn- und Feiertags bis um 08:00 Uhr erstmals der Winterdienst durchgeführt worden sein!

Falls notwendig – wegen weiteren Schneefällen – sind die Sicherungsarbeiten zu wiederholen.

## Wie oft ist in den o.g. Zeiten zu Räumen und zu Streuen?

Das kommt auf die jeweilige Situation an. Schneit es mehrere Stunden anhaltend, so muss dazwischen nicht ständig geräumt und gestreut werden. Nach dem Schneefall aber schon!

## Womit darf gestreut werden!

Zum Streuen darf nur abgestumpftes Material, wie Splitt oder Sand, verwendet werden.

Eine Ausnahme hiervon besteht bei starken Steigungen, sowie bei Glatteis infolge gefrierenden Regens (Eisregen). In diesen Fällen ist die Verwendung einer Mischung von höchstens 25 % Auftausalz mit abstumpfenden Mitteln zulässig. Streumittel halten alle Baumärkte im Stadtgebiet bereit.

## Tipp:

Natürlich kann der Hauseigentümer den Winterdienst durch Hausordnung auf seine Mieter übertragen oder ein Unternehmen damit beauftragen. Die Kontrollverpflichtung bleibt jedoch immer beim Hauseigentümer.

**Wichtig:** Schnee aus Höfen und Hofeinfahrten darf nicht auf öffentliche Straßen und Wege abgelagert werden.

**Danke:** Wir bitten um Verständnis für unsere Lkw-Fahrer, wenn die Schneeräumung zwangsläufig die Gehbahnen beeinträchtigt.

**Die Straßenreinigungsverordnung (mit Anlage) kann im Internet aus der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. gelesen und ausgedruckt werden:**

[www.stadtweiden.info/stadtrecht/S240.pdf](http://www.stadtweiden.info/stadtrecht/S240.pdf)  
und  
[www.stadtweiden.info/stadtrecht/S241.pdf](http://www.stadtweiden.info/stadtrecht/S241.pdf)

**Achtung:** Die Anliegerverpflichtung ist vom städtischen Personal – stichprobenartig – zu überprüfen. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

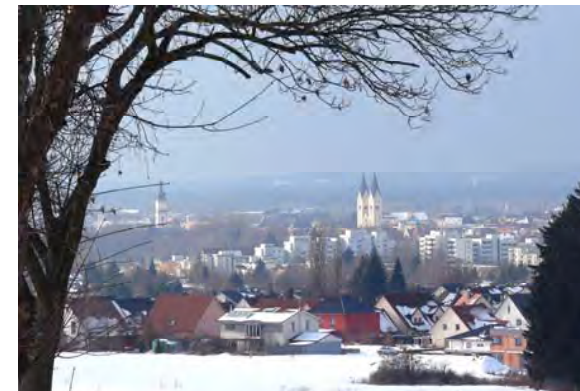


## Ansprechpartner:

Für weitere Fragen oder Hinweise stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

0961 / 39019-12 oder  
0961 / 39019-14

e-Mail: [bauhof@weiden.de](mailto:bauhof@weiden.de)



# Sicher durch den Weidener Winter

**Eine Information für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weiden i.d.OPf.**

## Impressum:

Stadt Weiden i.d.OPf.  
Bauverwaltungsamt  
Dr.-Pfleger-Str. 15  
92637 Weiden

Stand: Oktober 2011

## Vorwort



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wenn es frostig wird und sich der Regen in Schnee oder Eis verzaubert, dann ist es Zeit für den Winterdienst. Die Stadt sorgt nach ihrer Leistungsfähigkeit für möglichst sichere Straßen, Wege und Plätze. Dafür werden von Bauhof und Gärtnerei bis zu 70 Mitarbeiter/innen mit insgesamt 20 Fahrzeugen eingesetzt. 28 km Gehwege vor städtischen Grundstücken, 38 km Radwege und 220 km Straßen sind zu betreuen. Die allgemeine Verkehrssicherheit steht dabei stets im Mittelpunkt.

Doch die Stadt kann das nicht alleine schaffen. Deshalb benötigen wir auch Ihre Unterstützung bei der Absicherung von Gehbahnen. Jede Bürgerin und jeder Bürger ist deshalb in der Pflicht während des Winters einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu leisten. Erfahrungsgemäß herrscht jedoch häufig Unklarheit über den Umfang der Räum- und Streupflicht und den Einsatz der Streumittel durch den Grundstückseigentümer.

Dieses Faltblatt soll offene Fragen beantworten. Es enthält wichtige Informationen und Tipps zum Thema Winterdienst – die uns auch künftig „Sicher durch den Weidener Winter“ bringen.

Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister

## Rechtsgrundlagen

Nach Art. 51 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes haben die Gemeinden „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen von Schnee zu räumen und alle gefährlichen Fahrbahnstellen, die Fußgängerüberwege und die Gehbahnen bei Glätte zu streuen, wenn das dringend erforderlich ist und nicht andere auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften hierzu verpflichtet sind ...“.

In Abs. 5 heißt es weiter, dass die Gemeinden „zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz“ diese Sicherungspflicht durch Rechtsverordnung auf Dritte übertragen können. Auf dieser Grundlage hat die Stadt Weiden i.d.OPf. eine Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (StrReinV) erlassen.

### Keine Winterdienstgebühr!

Der städtische Winterdienst ist eine kostenlose Dienstleistung. Er wird also nicht - wie oftmals angenommen - mit der Straßenreinigungsgebühr verrechnet.

### Welche Straßen haben welche Priorität!

Mit Hilfe des sogenannten differenzierten Winterdienstes wird versucht, den bestmöglichen Kompromiss zwischen Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz zu erreichen. Hierbei wird auf den Strecken mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderen Gefährdungen geräumt und Feuchtsalz gestreut und im übrigen Streckennetz nur nach Bedarf geräumt (ohne Streuung). Dazu sind alle Straßen der Stadt einer von drei Dringlichkeitsstufen zugeordnet:

- Stufe 1: Haupt- und Durchfahrtsstraßen sowie die Strecken des ÖPNV haben oberste Priorität.
- Stufe 2: Verbindungsstraßen und wichtige Wohnsammelstraßen erfolgen danach.
- Stufe 3: Schließlich die übrigen Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung – nur wenn es nötig wird.

Eine nächtliche Räum- und Streuverpflichtung besteht nicht.

## Sicherungspflicht – ist auch Bürgerpflicht!

Durch die Straßenreinigungsverordnung sind zum Winterdienst auf Gehwegen verpflichtet (mit oder ohne Bürgersteig):

- Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortslage, deren Grundstück an öffentliche Straßen (als Vorder- bzw. Hinterlieger) anliegt.
- Anlieger an Stichstraßen.

**Achtung:** Abwesenheit (z.B. Beruf, Urlaub, Krankheit) oder eine körperliche Schwäche des Sicherungspflichtigen entbinden nicht von der Räum- und Streupflicht! In diesen Fällen muss für entsprechenden Ersatz gesorgt werden.



### Bequemlichkeit kann bestraft werden!

Wurde nicht oder nur ungenügend geräumt bzw. gestreut und es kommt zum Sturz, so hat der Streupflichtige für den entstandenen Schaden zivilrechtlich aufzukommen. Das kann teuer werden, wenn Arzt-, Krankenhauskosten, Verdienstausfall, und Schmerzensgeld anfallen.

Zusätzlich zu den zivilrechtlichen Nachteilen drohen bei Verletzungen aber noch strafrechtliche Folgen – und dafür kann auch keine Versicherung aufkommen.

### Ordnungswidrigkeit!

Selbst wenn niemand zu Schaden kommt, sind säumige Streupflichtige noch nicht aus dem Schneider. Denn jeder Verstoß gegen die Räum- und Streupflicht kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Bitte nehmen Sie im Interesse der Allgemeinheit und auch zu Ihrer eigenen Sicherheit die Räum- und Streupflicht angemessen wichtig!